

Niederschrift
über die Sitzung des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde
Landstuhl vom 06.10.2016

Anwesend sind:

Vorsitzende/r

Herr Dr. Peter Degenhardt

Erster Beigeordneter

Herr Günther Dietrich

Beigeordnete/r

Frau Vera Lang

Herr Florian Feth

Ratsmitglied

Herr Patrick Berberich

Herr Knut Böhlke

Herr Gerald Bosch

Herr Hans Josef Crusius

Frau Ulrike Drebinski

Herr Arno Eckel

Herr Arnold Germann

Herr Paul Goldinger

Herr Franz-Josef Groß

Herr Thomas Jung

Herr Reiner Klein

Herr Lothar Lüer

Herr Stephan Mees

Frau Maria Müller

Herr Erich Neu

Herr Alois Reis

Herr Richard Roschel

Herr Heribert Sachs

Herr Jan Schneider

Herr Wolfgang Siegrist

Herr Jonas Ulmen

Frau Anne Ulrich-Schwab

Herr Christian Werner

Herr Walter Wittenmeier

Herr Karsten Wolf

Herr Paul Wüst

Schriftführer/in

Herr Karl Straßer

Abteilung 4

Herr Christopher Bretscher

Einladung Rheinpfalz

Rheinpfalz Redaktion

Herr Maué

Entschuldigt fehlen:

Ratsmitglied

Herr Detlef Bäsell

Herr Matthias Donauer

Herr Ralf Hersina

Herr Christian Meinschmidt

Herr Michael Müller

Herr Theo Wilhelm

Anwesenheit während der Beratung und Beschlussfassung:

TOP 1

Der Vorsitzende und 26 Ratsmitglieder.

TOP 2

26 Ratsmitglieder. Der Vorsitzende hat auf Grund einer Wahl nicht mitgewirkt.

TOP 3 bis TOP 7

Der Vorsitzende und 26 Ratsmitglieder.

Beginn der Sitzung: 18:30 Uhr
Ende der Sitzung: 19:10 Uhr

Die Mitglieder des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Landstuhl sind nach ordnungsgemäßer Einladung in beschlussfähiger Anzahl unter dem Vorsitz von Herrn Bürgermeister Dr. Degenhardt im großen Sitzungssaal des Rathauses versammelt.

Der Vorsitzende eröffnet um 18.30 Uhr die Sitzung und begrüßt die Anwesenden.

Einwände gegen die Tagesordnung werden nicht erhoben.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Berichtspflicht über den Stand des Haushaltsvollzugs nach § 21 GemHVO
Vorlage: VG/167/2016
2. Bestellung einer Schiedsperson der Verbandsgemeinde Landstuhl
Vorlage: VG/176/2016
3. Geschäftsordnung des Verbandsgemeinderates Landstuhl
Vorlage: VG/177/2016
4. Antrag der SPD-Fraktion; Ratsmitglieder als Zuhörer in der Steuerungsgruppe III
Vorlage: VG/169/2016
5. Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand ab 2017 (§ 2b UStG)
Ausübung des Wahlrechts nach § 27 Abs. 22 UStG
Vorlage: VG/168/2016
6. Einwohnerfragestunde
7. Verschiedenes - Anfragen und Mitteilungen
 - 7.1. Anfragen gem. § 19 der Geschäftsordnung (vorsorglich)
 - 7.2. Mitteilungen der Verwaltung

Protokoll:

Öffentlicher Teil

TOP 1 Berichtspflicht über den Stand des Haushaltsvollzugs nach § 21 GemHVO Vorlage: VG/167/2016

Sachverhalt:

Gemäß § 21 GemHVO ist nach den örtlichen Bedürfnissen der Gemeinde, in der Regel jedoch halbjährlich, der Gemeinderat während des Haushaltsjahres über den Stand des Haushaltsvollzugs hinsichtlich der Erreichung der Finanz- und Leistungsziele zu unter-richten.

Der Bericht über den Haushaltsvollzug der Verbandsgemeinde Landstuhl liegt als Anlage bei.

Näheres wird in der Sitzung erläutert.

Beratung und Beschlussfassung:

Der Bürgermeister stellt die wesentlichen Haushaltspositionen dar.
Der Hauptausschuss nimmt den Bericht des Haushaltsvollzugs zum 30.06.2016 der Verbandsgemeinde Landstuhl zur Kenntnis.

Auch der Verbandsgemeinderat nimmt den Bericht des Haushaltsvollzugs so zur Kenntnis.

zur Kenntnis genommen

TOP 2 Bestellung einer Schiedsperson der Verbandsgemeinde Landstuhl Vorlage: VG/176/2016

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 09.08.2016 hat uns die Direktorin des Amtsgerichts Landstuhl mitgeteilt, dass die Amtszeit der Schiedsperson, Herrn Paul Wüst, am 13.02.2017 abläuft.

Gem. § 5 der Schiedsgerichtsordnung (SchO) i. V. m. Nr. 4 zu § 5 der VwzSchO vom 29.10.1991 wird um Mitteilung gebeten, ob die im Amt befindliche Schiedsperson für eine weitere Amtszeit von 5 Jahren berufen werden soll, oder wer ggf. als Nachfolger vorgeschlagen wird.

Herr Wüst hat sich bereit erklärt, das Amt der Schiedsperson für weitere 5 Jahre auszuüben.

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss möge dem Verbandsgemeinderat eine Person für das Amt der Schiedsperson der Verbandsgemeinde Landstuhl vorschlagen.

Der Verbandsgemeinderat möge über den Vorschlag beraten und darüber entscheiden.

Beratung und Beschlussfassung:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Verbandsgemeinderat, Herrn Wüst zur Schiedsperson der Verbandsgemeinde Landstuhl vorzuschlagen.
Es handelt sich hierbei um eine Wahl.

Die Mitglieder des Verbandsgemeinderates sprechen sich einstimmig für eine offene Wahl per Akklamation aus.

Der Verbandsgemeinderat wählt Herrn Wüst zur Schiedsperson der Verbandsgemeinde Landstuhl.
Der Vorsitzende hat bei der Abstimmung gem. § 36 Abs. 3 Nr. 1 GemO nicht mitgewirkt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen Ja 26 Nein 0 Enth. 0

TOP 3 Geschäftsordnung des Verbandsgemeinderates Landstuhl Vorlage: VG/177/2016

Sachverhalt:

Auf Grund des Landesgesetzes zur Verbesserung direktdemokratischer Beteiligungsmöglichkeiten auf der kommunalen Ebene (LGVDiBakE) ist die Anpassung an die Geschäftsordnung des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Landstuhl vom 03.07.2014 vorzunehmen.

Für den Beschluss der Geschäftsordnung ist gem. § 37 Abs. 1 GemO die Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder notwendig.

Ein Entwurf der Geschäftsordnung ist der Anlage beigelegt.

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Verbandsgemeinderat, die Geschäftsordnung, wie im Entwurf aufgeführt, insgesamt neu zu beschließen.

Der Verbandsgemeinderat beschließt, wie vom Hauptausschuss vorgeschlagen.

Beratung und Beschlussfassung:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Verbandsgemeinderat, die Geschäftsordnung gem. dem beiliegenden Entwurf zu beschließen.

Der Verbandsgemeinderat beschließt die beiliegende Geschäftsordnung.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen Ja 27 Nein 0 Enth. 0

TOP 4 Antrag der SPD-Fraktion; Ratsmitglieder als Zuhörer in der Steuerungsgruppe III
Vorlage: VG/169/2016

Sachverhalt:

Mit E-Mail vom 18. Juli 2016 stellt die SPD-Fraktion im Verbandsgemeinderat Landstuhl den folgenden Antrag:

SPD-FRAKTION im Verbandsgemeinderat Landstuhl

An
Verbandsgemeinde Landstuhl

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dr. Degenhardt,

namens und im Auftrag der SPD-FRAKTION stelle ich
- im Anschluss an entsprechende Erörterungen in der Steuerungsgruppe III und im Hinblick auf erfolgte entsprechende Antragstellung und Beschlussfassung im Verbandsgemeinderat Kaiserslautern-Süd (s. u. a. "Rheinpfalz-Artikel vom 15.7.16 "Tourismus...") - zum Hauptausschuss und Verbandsgemeinderat den Antrag, wie folgt zu beschließen:

"Ratsmitglieder des Verbandsgemeinderates Landstuhl erhalten die Möglichkeit (in analoger Anwendung des Par. 46 (4) der Gemeindeordnung), an den Sitzungen der Steuerungsgruppe III als Zuhörer teilzunehmen."

Begründung:

Unter Transparenzgesichtspunkten erscheint es angebracht, ein solches Recht den Ratsmitgliedern auch hier einzuräumen.
Weitere Begründung erfolgt mündlich.

MfG
i. A. Heribert Sachs
Fraktionsvorsitzender

Mobil: 0173/2611291

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss möge dem Verbandsgemeinderat einen Empfehlungsbeschluss unterbreiten.

Der Verbandsgemeinderat möge über den Antrag der SPD-Fraktion beschließen.

Beratung und Beschlussfassung:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Verbandsgemeinderat zu beschließen, dass Ratsmitglieder des Verbandsgemeinderates Landstuhl die Möglichkeit erhalten, an den Sitzungen der Steuerungsgruppe III zur Fusion als Zuhörer teilzunehmen.

Der Verbandsgemeinderat beschließt, wie vom Hauptausschuss vorgeschlagen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen Ja 27 Nein 0 Enth. 0

TOP 5 Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand ab 2017 (§ 2b UStG)

Ausübung des Wahlrechts nach § 27 Abs. 22 UStG

Vorlage: VG/168/2016

Sachverhalt:

Mit Einführung eines neuen § 2b UStG mit Wirkung ab 01.01.2017 wurde die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand grundlegend neu geregelt und an europäisches Recht angepasst (Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 - Mehrwertsteuersystemrichtlinie). Es wird auf die Anlage verwiesen (Aufsatz Rätz aus Gemeinde und Stadt, Heft 02/2016).

Der Gesetzgeber hat in § 27 Abs. 22 UStG eine Übergangsregelung in der Form vorgesehen, dass die von der Neuregelung betroffenen juristischen Personen des öffentlichen Rechts (im kommunalen Bereich sind das die einzelnen kommunalen Gebietskörperschaften, ferner insbesondere Zweckverbände, Jagdgenossenschaften, AöR oder Stiftungen) das Wahlrecht haben, ob sie das neue Recht bereits ab 2017 anwenden wollen oder noch bis einschließlich des Jahres 2020 nach bisherigem Recht (§ 2 Abs. 3 UStG a.F.) behandelt werden wollen.

Zu entscheiden ist, ob die Gemeinde von diesem Wahlrecht Gebrauch macht. Dabei handelt es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung; vielmehr sind entsprechende Ratsbeschlüsse erforderlich.

Soweit vom Wahlrecht Gebrauch gemacht werden soll, ist die entsprechende Erklärung bis zum 31.12.2016 gegenüber dem jeweils zuständigen Finanzamt abzugeben (absolute Ausschlussfrist). Danach kann diese Erklärung jederzeit mit Wirkung ab dem jeweiligen Folgejahr widerrufen werden, ggf. sogar rückwirkend.

Das Wahlrecht kann nur einheitlich für alle Umsätze der juristischen Person (d.h. der Gemeinde, des Zweckverbands, der Jagdgenossenschaft, der AöR usw.) ausgeübt werden (kein „Rosinenpicken“). Die umsatzsteuerrechtlichen Regelungen im Übrigen bleiben unberührt (z.B. Pauschal-/Regelbesteuerung der Forstbetriebe, gesetzliche Steuerbefreiungen, Kleinunternehmerregelung).

Für die Ausübung des Wahlrechts sprechen insbesondere:

- **Vielzahl von Rechtsunsicherheiten:**
Die neue Regelung enthält eine Vielzahl neuer unbestimmter Rechtsbegriffe, deren konkrete Auslegung bisher nicht einmal ansatzweise vorgenommen wurde bzw. erkennbar ist.
Beispiel § 2b Abs. 3 Nr. 2 - "dient dem Erhalt öffentlicher Infrastruktur":

Unklar ist, ob dieser Begriff nur bauliche Infrastruktur umfasst (d.h. z.B. nur Straßen, Gebäude, Kanäle usw.), oder auch (reine) Dienstleistungen beispielsweise im sozialen oder kulturellen Bereich. Nach Lesart der Kommunalen Spitzenverbände ist der Begriff möglichst weit auszulegen, andere Auffassungen plädieren für die o.g. sehr enge Auslegung.

An dieser Rechtsunsicherheit wird sich aller Voraussicht nach auch bis Ende 2016 nichts ändern. Zwar ist diesbezüglich ein BMF-Schreiben für die zweite Jahreshälfte angekündigt, unklar ist jedoch, ob dieses tatsächlich bereits alle notwendigen Klarstellungen enthalten wird.

- Die o.g. Möglichkeit des Widerrufs:
Das Wahlrecht kann auch nach 2016 jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Auch kann eine bereits abgegebene Erklärung noch in 2016 mit Wirkung für 2017 wieder zurückgenommen werden.
- In Absprache mit den Ortsbürgermeistern und dem Stadtbürgermeister wurde die Steuerberatungsgesellschaft Dr. Burret aus Ludwigshafen mit einer überschlüssigen Prüfung beauftragt.

Diese hat ergeben, dass für die Mandanten der Verbandsgemeinde Landstuhl die einheitliche Anwendung des neuen Rechts ab 2017 aller Voraussicht nach keine nennenswerten Vorteile aus zusätzlichen Möglichkeiten zum Vorsteuerabzug entstehen werden, die eine Umstellung auf neues Recht rechtfertigen würden. Näheres hierzu wird in der Sitzung berichtet.

Der Gemeinde- und Städtebund empfiehlt vor diesem Hintergrund seinen Mitgliedern, vom Wahlrecht Gebrauch zu machen. Innerhalb einer Verbandsgemeinde empfiehlt es sich alleine aus verwaltungspraktischen Gründen ohnehin, das Wahlrecht einheitlich auszuüben.

Die Abgabe der Erklärung gegenüber dem Finanzamt gemäß Ratsbeschluss wird gebündelt sowie frist- und formgerecht durch die Verwaltung erledigt; dies jedoch erst ab Herbst 2016, da die diesbezüglichen konkreten Verfahrensregelungen noch in Abstimmung mit der Finanzverwaltung sind.

Würde das Wahlrecht nicht ausgeübt, wäre keine Erklärung erforderlich; das neue Recht wird dann kraft Gesetzes ab 2017 wirksam.

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsgemeinde Landstuhl übt das Wahlrecht nach § 27 Abs. 22 UStG 2016 aus. Die Verwaltung wird beauftragt, die Erklärung gemäß den Vorgaben der Finanzverwaltung bzw. den ergänzenden Hinweisen des GStB frist- und formgerecht abzugeben.

Der Hauptausschuss möge darüber beraten und dem Verbandsgemeinderat eine Empfehlung aussprechen.

Der Verbandsgemeinderat möge darüber beraten und entscheiden.

Beratung und Beschlussfassung:

Nach Erläuterung des Sachverhaltes durch den Bürgermeister empfiehlt der Hauptausschuss dem Verbandsgemeinderat, von der Übergangsregelung Gebrauch zu machen und demnach bis einschließlich des Jahres 2020 nach bisherigem Recht zu verfahren.

Der Verbandsgemeinderat beschließt, wie vom Hauptausschuss vorgeschlagen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen Ja 27 Nein 0 Enth. 0

TOP 6 Einwohnerfragestunde

Fragen von Einwohnern werden nicht gestellt.

TOP 7 Verschiedenes - Anfragen und Mitteilungen

TOP 7.1 Anfragen gem. § 19 der Geschäftsordnung (vorsorglich)

Die Anfrage des Ratsmitglieds Werner zum Infoportal für Ratsmitglieder hinsichtlich dem Einsehen der heutigen Sitzungsunterlagen wird von Herrn Straßer erläutert.

TOP 7.2 Mitteilungen der Verwaltung

Bürgermeister Dr. Degenhardt informiert über die Situation der Rotbach-Grundschule Hauptstuhl. Angesichts der vom Land angekündigten Einsparungen von Lehrerstellen und der Auflösung kleinerer Grundschulen gebe es zwar eine kleine Entwarnung für Hauptstuhl seitens der Schulrätin, eine offizielle Antwort des Bildungsministeriums stehe jedoch noch aus.

In diesem Zusammenhang erinnert der Bürgermeister an die nicht wirtschaftliche Ganztagsbetreuung in der Rotbach-Grundschule. Für ihn soll es allerdings so bleiben wie es momentan ist. Mit der Abschaffung würde man letztlich die Eltern bestrafen, weil ihre Kinder in eine kleinere Schule gehen und nur wenige vom Angebot der Ganztagsbetreuung Gebrauch machen.

Die geplante Ausschreibung zur Mensa sei momentan gestoppt, bis eine Entscheidung seitens des Bildungsministeriums über die Fortführung der Schule vorliege.

Der Bürgermeister teilt mit, dass in diesem Jahr noch zwei Sitzungen des Verbandsgemeinderates eingeplant seien.

Zum einen müsse man sich mit der Zustimmung der Übertragung der beiden Schulen in Linden und Queidersbach auf die Verbandsgemeinde Kaiserslautern-

Süd im Vorgriff auf die Fusion befassen und zum anderen werde die Teilfortschreibung der Flächennutzungsplanung Beratungsgegenstand der Sitzung sein.

Abschließend nennt er den 13.10.2016 als Termin für die Sitzung der Werksausschüsse der Verbandsgemeinde Landstuhl.

Nachdem keine Wortmeldungen mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung und bedankt sich für die Mitarbeit.

Dr. Peter Degenhardt
Vorsitzender

Karl Straßer
Schriftführer